

Präsident v. Schönfels: Es wird dessen nicht bedürfen. Wenn ich diesen Antrag richtig aufgefaßt habe, so lautet er so: „Die sämtlichen Grundstücksbesitzer unter fünf Aekern haben nur zusammen Eine Stimme und haben zu diesem Zwecke einen Vertreter unter sich zu wählen.“ Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Egidy vernommen, und ich habe zu fragen: ob Sie gemeint sind, diesen Antrag zu unterstützen? — Geschlecht sehr zahlreich.

v. Nostik-Wallwitz: Ich habe den Antrag unterstützt, weil er practisch gewiß Viel für sich hat; nur scheint mir wenigstens eine Modification eben so billig als gerecht, d. h., es scheint mir dann nöthig, daß man Diejenigen, welche weniger als fünf Acker besitzen, zusammenaddirt und ihnen nach §. 11 eine bestimmte Anzahl Stimmen zutheilt. Im Uebrigen muß man der Regierung sehr dankbar sein, daß sie hier in Betreff der Stimmen eine bestimmte, feste, billige Norm aufgestellt hat, und es ist nur zu wünschen, daß die Regierung, und namentlich in Zukunft das Cultusministerium, bei allen Geldprästationen, wo die Gutsbesitzer vorzugsweise beizutragen haben, nach einer ähnlichen Norm verfahren werde.

Staatsminister v. Friesen: Ich muß doch auf einige wesentliche Bedenken aufmerksam machen, die dem Antrage entgegenstehen. Einmal ist der Satz bereits von der Kammer angenommen worden, daß die sämtlichen Grundbesitzer eine Gesamtheit bilden, ihre Minorität sich der Majorität unterwerfen muß. Es würde nun allerdings auffallend sein, wenn man gewissen Theilen dieses Consortiums ihre Stimmen geradezu wegnehmen wollte. Es muß doch eine Grenze gezogen werden, und würde dann vielleicht ein halber oder ein Viertelacker weniger den betreffenden Besitzer um das ganze Stimmrecht bringen. Wollte man es so machen, wie Herr v. Egidy gesagt hat, so würden, wenn ich bei seinem Beispiele stehen bleibe, daß fünfzig Grundbesitzer, die weniger als 5 Acker haben, in der Gemeinde sind, das zusammen vielleicht 200 Acker betragen, und diese würden zusammen gerade eben so viel Stimmrecht haben, als ein Besitzer, der 6 Acker hat. Das ist aber, glaube ich, eine so auffallende Incongruität, daß man sie vermeiden muß. Wenn der Herr General v. Nostik das Amendement dahin verbessert, daß man die Gesamtsumme der kleinen Grundbesitzer zusammenaddiren müsse und ihnen nach Maaßgabe dieses Gesetzes ihr Stimmrecht geben solle, so mache ich darauf aufmerksam, daß das wieder das Geschäft ganz außerordentlich weitläufig machen würde, denn es müßte dann ein doppelter Act vor sich gehen; erst müßten alle kleinen Besitzer zusammentreten und einen gemeinschaftlichen Vertreter wählen, und dann müßte noch einmal von allen Grundbesitzern zusammen Beschluß gefaßt werden. Ich glaube, es ist in der That ein Postulat, was man nicht ganz abweisen kann, daß man jedem Einzelnen wenigstens eine Stimme giebt, wenn über seinen Grund und Boden, über den Ertrag desselben verfügt wird. Es ist schon

durch das Stimmenverhältniß Vorkehrung getroffen, daß die ganz kleinen Grundbesitzer, die nur wenige Scheffel Land haben, vor der Majorität der übrigen zurückstehen werden. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß es sich hier nur um jagdbare Flächen handelt. Nach §. 22 soll die Jagd innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften nicht ausgeübt werden; also alle Diejenigen, die nur ein ganz kleines Areal um ihre Häuser herum haben, wo nicht geschossen und die Jagd nicht ausgeübt werden darf, fallen so alle hinweg. Dadurch wird ein Theil des Bedenkens vollkommen beseitigt werden.

v. Egidy: Zur Widerlegung! Die Gründe, welche Se. Excellenz vorgeführt haben, können meine Bedenken noch nicht beseitigen. Ich mache nämlich einen Unterschied darin, zwischen dem Grundbesitz an sich und zwischen dem Rechte und der Gelegenheit, aus dem Grundbesitze Nutzen zu ziehen. Man kann durchaus nicht sagen, daß der Grundbesitz nach dem Verhältnisse, wie er groß und klein ist, auch ein gleich verhältnißmäßiges Resultat bei Ausübung der Jagd bietet. Ich behaupte nämlich, wenn man in einem Falle sagt: der und der hat 100 Acker, und auf diesen kann er die Jagd mit Erfolg exerciren, und sie wird ihm jährlich so und so viel Nutzen bringen, daß nicht ein Anderer, der bloß einen Acker hat, den hundertsten Theil dieses Jagdrechtes üben kann, und dabei auch diesen quotalen Nutzen ziehen muß; ich behaupte vielmehr, daß, wenn wir einmal annehmen, daß der Grundbesitz das Recht giebt, die Jagd zu exerciren, der Besitzer, der unter 5 Acker hat, gar keinen practischen Jagderfolg von diesem Besizthum hat, denn auf einem Areal von ein paar Mehen oder unter dem Scheffel Land ist es gar nicht denkbar, daß man eine Jagd mit Erfolg exercirt. Wenn vorhin Se. Excellenz erwähnten, daß schon in §. 32 der Sache Rechnung getragen worden sei, so muß ich bemerken, daß allerdings Fälle existiren und recht häufig vorkommen, wo kleine Leute ganz einzelne kleine Grundstücke mitten in der Hauptflur haben; ich erinnere nur an die Resultate der Parcellirungen und namentlich an die Erfolge der Gemeinheitstheilungen. Auf dem Dorfe, welches zu meinem Gute gehört, kann ich versichern, daß eine große Zahl Einwohner in Folge der Gemeinheitstheilung kleine Parcellen haben, die unter einem halben Scheffel sind; die liegen mitten in der Flur und sind entschieden jagdbare Flächen, denn sie sind nicht unmittelbar bei den Häusern. Daß aber diese auf jenem Grundbesitze mit Erfolg nicht jagen können, liegt nach meinem Dafürhalten auf der Hand. Ich bin daher noch der Meinung, daß man diesen auch nicht so unbedingt ein viriles Stimmrecht auf Grund ihres kleinen Besizthums zugestehen kann, sondern daß sie nur zusammengezogen werden in eine Körperschaft mittelst der Vertretung. Wenn diese einen Stellvertreter haben, wie bei andern Angelegenheiten vorkommt, einen, der ihr Interesse wahrnimmt, so ist nach meinem Dafürhalten vollkommen ihr Recht gewahrt, und es bringt in die Sache selbst eine